

Niederschrift 9/2022

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, am Donnerstag, 15.12.2022 im VerEINsHAUS am BUCHENPLATZ

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesend: Vorsitzende Bgmⁱⁿ Heidi Profeta

GR: Markus Stern, Romana Knapp, Mag. Ulrich Mayerhofer, Martin Stern,
Michaela Rittler, Daniel Deflorian

EGR: Mag. Peter Raggl, Matthias Pöll, Joachim Winkler, Mag. Thomas Albrecht

Entschuldigt: Simona Knapp, Stefan Unterberger, David Pöll, Gottfried Kerscher

Zuhörer: 5

Schriftführung: Doris Knapp

TAGESORDNUNG:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht der Bürgermeisterin
- 3) Genehmigung der Niederschrift 8/2022 der GR-Sitzung vom 17.11.2022
- 4) Voranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027 – Beschlussfassung
- 5) Verordnung über eine Parkabgabe – Beschlussfassung
- 6) Wasser- und Kanalvergütung wegen Rohrbruch Lindner Günter – Beschlussfassung
- 7) Löschung der Dienstbarkeit Fischerei auf Gst.Nr. 210/51, .104 und 210/52 KG Fritzens – Beschlussfassung
- 7a) **Festlegung des Dienstgeberbeitrages für 2023 und 2024 - Beschlussfassung**
- 8) Bericht Bau-, Raumordnungs- und Gemeindelienschaftensausschuss
- 9) Vergaberichtlinien für Wohneinheiten der Gemeinde Gnadenwald – Beschlussfassung
- 10) Vergabe Baumeisterarbeiten Zufahrt Sportplatz – Beschlussfassung
- 11) Bericht Kassen- und Überprüfungsausschuss
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

TO 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mag. Peter Raggl ist in Vertretung für Simona Knapp, Matthias Pöll für Stefan Unterberger, Joachim Winkler für David Pöll und Mag. Thomas Albrecht für Gottfried Kerscher anwesend.

Die Bgmⁱⁿ beantragt die Aufnahme des TO-Punkte 7a) Festlegung des Dienstgeberbeitrages 2023 und 2024 - Beschlussfassung

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

TO 2) Bericht der Bürgermeisterin

Letzte GR-Sitzung 17.11.2022

19.11.2022 Jungschützentreffen des Schützenbezirkes in Gnadenwald

22.11.2022 Vorstandssitzung Sozialsprengel
Der GF Georg Berger hat von Personalmangel berichtet, sowohl im Sprengel als auch in den Heimen gibt es einen Personalmangel und er

bittet Interessierte (auch Umschulungen) bei ihm vorstellig zu werden. Ebenso bekommen sie im Sprengel ab nächstes Jahr erstmals 3 Zivildienstler zugeteilt. Bei Interesse gerne nachfragen.

- 23.11.2022 Besichtigung Gemeindeamt Lans; Umbau bzw. Umsiedlung eines Altbaus zu einem modernen Bürgerservice
- 24.11.2022 Besprechung LRⁱⁿ Astrid Mair wegen Finanzierung FW-Auto LFB
Es wurde zugesagt, dass die Gemeinde die Ausschreibungskosten sowie die Anschaffung des neuen Autos mit 55% gefördert bekommt.
- 25.11.2022 Abwasserverbandssitzung
- 26.11.2022 Adventkonzert der MK Gnadenwald in Eichat
Mit stimmungsvoller Musik und grandiosen Gesangseinlagen war dieser Abend eine tolle künstlerische Darbietung.
- 29.11.2022 Termin Büroleiter LH Anton Mattle (zuständig für Gemeinden). Aufgrund des schlechten Finanzierungsergebnisses 2023 wurde dieser Termin bezüglich einer zusätzlichen Bedarfszuweisung vereinbart.
- 30.11.2022 Adventfeier in der Martinsstuben mit Mitarbeiter:innen und Lehrer:innen
- 07.12.2022 Redaktionssitzung Gnadenwalder Blattl
- 08.12.2022 Ideenworkshop Sportplatz
Mit über 30 Teilnehmer:innen war die Beteiligung sehr gut.
- 10.12.2022 Christkindlmarkt organisiert von der Feuerwehr
- 11.12.2022 Senioren Weihnachtsfeier organisiert von Anni Pöll
- 13.12.2022 Gehsteigverhandlung Mahdhöhe

TO 3) Genehmigung der Niederschrift 8/2022 der GR-Sitzung vom 17.11.2022

Die Niederschrift ist allen gemailt worden.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es im Vorstand Diskussionen gegeben hat und man versuchen wird, die Sitzung und das Protokoll effizienter zu gestalten. Bei Wortmeldungen ist vom jeweiligen Gemeinderat in Zukunft die Hand zu heben und die Bgmⁱⁿ erteilt der Reihe nach das Wort.

GV Uli Mayerhofer weist darauf hin, dass es nicht üblich ist, anwesenden Zuhörern beim Punkt *Anträge, Anfragen und Allfälliges* das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Sitzung ist es möglich mit den Gemeinderäten zu diskutieren.

Die Bürgermeisterin stimmt dem zu und erklärt, dass der Punkt *Anträge, Anfragen und Allfälliges* als Tagesordnungspunkt gilt und sich nur die Gemeinderäte zu Wort melden können.

GVin Michaela Rittler rät zur Unterstützung der Protokollführung ein Tonaufzeichnungsgerät zu verwenden.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die Niederschrift 8/2022 der GR-Sitzung vom 17.11.2022 genehmigt und unterfertigt.

TO 4) Voranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027 – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages 2023 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2024 bis 2027 vom 01.12. bis 15.12.2022 zur Amtszeit im

Gemeindeamt aufzulegen ist. Es gab keine Einsichtnahme. Der GV hat über den Voranschlagsentwurf bei der Sitzung am 01.12.2022 beraten.

Es wurde allen eine Kurzfassung und eine Excelliste mit den größeren bzw. einmaligen Ein- bzw. Ausgaben gemailt und diese werden erläutert.

Die Bgm.in berichtet von einer sehr schwierigen Budgeterstellung. Auf der einen Seite stehen große Projekte an, wie etwa die Neugestaltung vom Sportplatz und Neuerrichtung Spielplatz, dem Breitbandausbau, der Gehsteigbau Mahdhöhe und Heizungstausch VS auf der anderen Seite steigen die Energiekosten, Personalkosten sowie lfd. Anschaffungen überproportional an. Es wird immer schwieriger für kleine Gemeinden mit wenig frei verfügbaren Mitteln noch außerordentliche Vorhaben ohne Fremdmittel zu stemmen.

Für 2023 ist daher eine Darlehensaufnahme für den Sportplatzbau in Höhe von € 400.000,00 sowie eine Zwischenfinanzierung für den Breitbandausbau bis 2027 ebenfalls in Höhe von € 400.000,00 vorgesehen. Die entsprechenden Angebote werden derzeit bei den Banken eingeholt. Da sich bei der Budgeterstellung abgezeichnet hat, dass eine große Finanzierungslücke stehenbleibt, wurde ein Termin beim zuständigen Büro der LH Anton Mattle erwirkt. Bei diesem wurde der Gemeinde zusätzlich € 100.000,00 als Bedarfszuweisung (Gehsteig bzw. Sportplatz) in Aussicht gestellt.

Es bleibt somit ein Fehlbetrag im Finanzierungshaushalt von € 137.000,00 welche die Gemeinde vom Sparbuch abdecken kann.

ANMERKUNGEN ZUM VORANSCHLAG 2023 (einmalige Einnahmen/Ausgaben)				
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2023	VA Anmerkungen 2023
AUSGABEN				
1/010000-042000	Zentralamt	Amtsausstattung	20.000,00	Planung Umbau GA / Bürotelling
1/010000-510000	Zentralamt	Personalaufwand	90.000,00	höher als Vorjahre durch neuen Dienstposten GA
1/016000-042000	Elektronische Datenverarbeitung	Amtsausstattung	10.000,00	PC neuer Arbeitsplatz, div. Anschaffungen IT
1/163000-040000	Feuerwehr	Anschaffung LFB	35.000,00	Anschaffung LFB / Anteil 2023 - (Rest 2024 - € 400.000)
1/211000-050000	Volksschule	Heizungsanlage	95.000,00	Pelletsanlage, Umbau Pelletsraum
1/262000-006000	Sportplätze	Sportanlage	500.000,00	Errichtung Sportanlage, Sanierung Gebäude
1/390000-777003	Kirchliche Angelegenheiten	Beitrag Sanierung Kirche, Kloster St. Martin	18.000,00	Beitrag Gemeinde Sanierungen Dach St. Martin
1/612000-002002	Gemeindestraßen	Gehsteigerrichtung Mahdhöhe	320.000,00	lt. Kostenschätzung Land Tirol, ohne Grundblößen
1/612000-002003	Gemeindestraßen	Verlegung Sportplatzweg	227.300,00	Verlegung aufgrund Siedlungserweiterung 7 etage
1/612000-811900	Gemeindestraßen	Instandhalt. Straßenbauten einmalig	50.000,00	Einnahmen Tiroler Bodenfonds
1/640000-050000	Einrichtung und Maßnahmen der Strassenverkehrs	Sonderanlagen	5.700,00	Ortsseinfahrt Erhart / Asphaltierungen
1/649000-050000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Bushaltest	Sonderanlagen Bushaltestelle	5.000,00	Radartüberwachung
1/649000-728000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Bushaltest	Entgelte für sonstige Leistungen, Mobilitätsmaßna	3.000,00	Verbesserung Haltestellen, Mitfahrbänke usw.
1/680000-050000	Post- und Telekommunikationsdienste	Breitbandausbau LWL Netz	550.000,00	Umadium App, div. Maßnahmen
1/815000-050000	Park- Gartenanlagen; Waldspielplatz	Waldspielplatz	100.000,00	1. Baubeschnitt 2023 (Erhart bis Schule)
1/839000-050000	Parkplatz als Gemeindeeinrichtung	Errichtung Parkplatz	25.000,00	Kostenschätzung inkl. Erdarbeiten usw.
1/850000-070000	Betriebe der Wasserversorgung	Erstellung Leitungsinformationssystem	80.000,00	Errichtung Parkplatz mit Zubehör
1/853000-010000	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- A	Umbau Hinterhornalm	8.000,00	Automaten über Leasing finanzieren - ca. 4.000,00/Jahr
			2.142.000,00	ILIS Erstellung
EINNAHMEN				
2/163000-871100	Feuerwehr	BZW Land f. Anschaffung LFB	35.000,00	Investitionen 2023
2/211000-871000	Volksschule	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisung	40.000,00	zugewagt BZW 2023
2/211000-871100	Volksschule	Bedarfszuweisung Zubau für Mittagstisch	30.000,00	versch. Förderungen Heizungsumbau, Land, Bund
2/211000+300000	Volksschule	Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfor	42.000,00	Förderung Schulbaufonds noch offen
2/240000+861000	Kindergärten	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Lan	15.000,00	Gemeindepaket Bund (Anteil aus Gemeindefinanzierung)
2/262000+346900	Sportplatz	Darlehen Sportplatz	400.000,00	für Umstellung Heizung
2/262000+861000	Sportplätze	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landes	125.000,00	Personalkostensersatz Stützkraft
2/262000+871100	Sportplätze	BZW Land	75.000,00	Darlehensaufnahme
2/612000+300000	Gemeindestraßen	Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfor	43.000,00	Mittel aus der Sportförderung
2/612000+871101	Gemeindestraßen	Kapitaltransferzahlungen von Land	227.300,00	BZW Sportplatz
2/612000+871102	Gemeindestraßen	Tir. Bodenfonds	25.000,00	Gemeindepaket Bund (Anteil aus Gemeindefinanzierung)
2/680000+346900	Post- und Telekommunikationsdienste	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	400.000,00	für Infrastruktur Gehsteigprojekt
2/680000+860000	Post- und Telekommunikationsdienste	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskar	190.000,00	Kostenübernahme der Gesamtkosten
2/815000-871100	Park- Gartenanlagen; Waldspielplatz	Förderung BFI / Landschaftsdienst	40.000,00	Verlegung Sportplatzweg durch Bodenfonds
2/839000+811000	Parkplatz als Gemeindeeinrichtung	Parkgebühren	40.000,00	Bedarfszuweisung Gehsteig
2/870000+810100	Elektrizitätsversorgung	Erlöse aus Stromabgabe	35.000,00	Bedarfszuweisung 21-23 f. Gemeindestraßen
			1.922.300,00	Darlehen für Finanzierung Breitbandausbau 2023

GR Daniel Deflorian stellt fest, dass die Tabelle sehr ausgeglichen ist. Er möchte wissen wieso der Personalaufwand im Zentralamt mit € 90.000,00 angesetzt wurde. Das erscheint ihm für einen neuen Dienstposten sehr viel.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dieser Betrag für alle 3 Vertragsbediensteten im Gemeindeamt angesetzt ist. Für die zusätzliche Dienststelle im Amt sind 2023 ca. € 40.000,00 budgetiert.

Auf Nachfrage von EGR Matthias Pöll erklärt die Bgmⁱⁿ, dass die Stelle erst ausgeschrieben wird, wenn der Dienstpostenplan 2023 im Rahmen vom Voranschlag beschlossen wird.

EGR Joachim Winkler fragt nach, ob es für den budgetierten Waldspielplatz mit € 100.000,00 einen Grundsatzbeschluss gibt.

Die Bürgermeisterin verneint und berichtet, dass der Spielplatz im östlichen Waldgrundstück neben dem Sportplatz geplant ist. Simon Wolf stellt den Grund unentgeltlich zur Verfügung. Es gibt einen Entwurf und eine Kostenschätzung, die im GV und im Ausschuss besprochen wurden. Es wurde von der Bezirksforstinspektion unter dem Titel Landschaftsdienst eine Förderung von 50% in Aussicht gestellt.

GV Mag. Ulrich Mayerhofer ergänzt, dass heute über das Budget abgestimmt wird. Die Vergabe wird im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Nicht alle budgetierten Posten werden auch im nächsten Jahr realisiert. Es war im heurigen Jahr der Gehsteig Mahdhöhe im Budget – dieser wird auch erst nächstes Jahr gemacht, gleiches gilt für den Sportplatzumbau. Man muss zu einem geplanten Projekt eine realistische Budgetsumme ansetzen können.

EGR Joachim Winkler möchte wissen woher die Entscheidungsfindung für die Budgetposten kommt.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sehr viele Posten im Budget jedes Jahr fix feststehen. Einmalige Investitionen/Ausgaben zu Projekten kommen zum Teil von den Ausschüssen bzw. wird die Erstellung des Voranschlages im Gemeindevorstand abgestimmt.

EGR Matthias Pöll fragt nach, ob der Ansatz Flurpolizei den Waldaufseher betrifft.

Die Bürgermeisterin bejaht dies und erklärt, dass Gottfried als Waldaufseher mit 20 Stunden angestellt ist, zusätzliche 5 Stunden wird er als Gemeindearbeiter abgerechnet.

EGR Matthias Pöll will wissen, welche Laufzeiten für die Darlehen vorgesehen sind.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass beim Breitbandausbau bis 2027 alles zurückgezahlt sein soll, da wir das Darlehen voraussichtlich nur als Zwischenfinanzierung benötigen. Für das Darlehen Sportplatz wurde eine Laufzeit mit 20 Jahren angenommen.

EGR Mag. Thomas Albrecht fragt nach, warum keine Kosten für die Wasserleitung nach Absam im Budget vorgesehen sind.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass das Einreichprojekt bis Mitte nächstes Jahr stillgelegt wurde, da zurzeit auf Drängen der Gemeinden Gnadenwald, Fritzens, Terfens, Baumkirchen und Volders eine Machbarkeitsstudie vom Land für die Bollenbachquelle im Vomperloch erstellt wird. Für die Zukunft wäre eine Erschließung dieser sehr ergiebigen Quelle für Gnadenwald ein Glücksfall.

EGR Joachim Winkler interessiert sich, ob im Budget Ausgaben für die Gemeindeförderungen im Bereich Energie/Nachhaltigkeit enthalten sind.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies berücksichtigt wurde.

Da es keine weiteren Fragen mehr gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag den Voranschlag 2023 zu genehmigen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag den Mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 zu genehmigen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

KUNDMACHUNG

über die Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung, am 15.12.2022 im „VerEINsHAUS am BUCHENPLATZ“

TO 4: VORANSCHLAG 2023 und „Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027“

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vom 01.12.2022 bis einschließlich 15.12.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen VORANSCHLAG für das Haushaltsjahr 2023:

<u>HAUSHALT 2023:</u>	Mittelaufbringung	3.821.700,00
	Mittelverwendung	3.958.900,00
	Differenz	-137.200,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan (2024 -2027).

Mittelfristiger Finanzplan 2024 – 2027

Jahr	2024	2025	2026	2027
Mittelaufbringung	3.002.900,00	2.518.000,00	2.196.100,00	2.253.200,00
Mittelverwendung	3.002.700,00	2.497.500,00	2.192.300,00	2.238.700,00
Differenz	200,00	20.500,00	3.800,00	14.500,00

Die Bürgermeisterin:

Heidi Profeta:

angeschlagen am: 19.12.2022
angeschlagen bis: 02.01.2023

abgenommen am:

TO 5) Verordnung über eine Parkabgabe – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin erläutert, dass sich der Ausschuss von David ausführlich mit diesem Thema auseinandergesetzt und laufend berichtet hat. Die bestehenden Parkplätze sind bekannt, die Parkplätze bei der Kirche, dem Vereinshaus und beim Sauanger kommen dazu. Die Verordnung wurde allen zugesandt. Die Gebührenpflicht besteht von 8:00 bis 19:00 Uhr, für 1 Stunde ist € 1,00 – für den ganzen Tag € 5,00 Parkgebühr zu zahlen. Ausnahmen gibt es im Bereich Kirche und Vereinshaus, dort ist das Parken an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 12:00 kostenlos. Gnadenwalder, Pendler, Betriebe, Selbständige und Vereinsmitglieder (auch auswärtige) können eine kostenlose Berechtigungskarte bei der Gemeinde beantragen. Die Kriterien für die Ausstellung einer Berechtigungskarte wurde vom Ausschuss vorbereitet. Die neue Verordnung tritt erst mit Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt, sobald die neuen Parkplätze errichtet sind und die Parkautomaten stehen.

EGR Mag. Thomas Albrecht möchte wissen, ob die Berechtigungskarte mit dem Autokennzeichen verbunden ist.

Die Bürgermeisterin bestätigt dies.

GV Mag. Ulrich Mayerhofer berichtet aus dem Ausschuss, da der Obmann Vbgm David Pöll entschuldigt ist. Die neue Verordnung mit den Ausnahmerechtigungen ist eine neue Konstruktion und sehr bürgerfreundlich, es entstehen für die Beantragenden keine Kosten. Von den Parkgebühren sollen vor allem Touristen bzw. auswärtige Naherholungssuchende erfasst werden. Da die ÖBF bei der Forstmeile und beim Milser Wald zeitnah Gebühren erhebt, werden viele Langläufer und Spaziergeher in Gnadenwald parken wollen. Durch die Einhebung einer Parkgebühr können wir wieder ein Gleichgewicht herstellen. Die Gebühr für Kurzparker wird billiger. Durch die verkürzte Abgabepflicht kommt man auch Besuchern sehr entgegen.

EGR Matthias Pöll fragt nach, ob es derzeit viele Strafen gibt.

Die Bürgermeisterin meint, dass die Zahlungsmoral sehr hoch ist. Sie bedankt sich für die Ausarbeitung der Verordnung und der Kriterien beim Verkehrsausschuss.

Da es keine weiteren Fragen mehr gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag die Verordnung über eine Parkabgabe und die Kriterien für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zu genehmigen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei dem Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschuss für die sehr gut ausgearbeitete Verordnung und den dazugehörigen Kriterien für die Ausstellung einer Berechtigungskarte.

Verordnung über eine Parkabgabe

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Gnadenwald vom 15.12.2022 wird gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. 9/2006 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 wie folgt verordnet:

§ 1 Abgabengegenstand

- (1) Die Gemeinde Gnadenwald erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich
1. Parkplatz Fritzner Kreuzung, Gst.Nr. 284/13
 2. Parkplatz Franz-M.-Omasta-Weg I, Gst. Nr. 689/3
 3. Parkplatz Franz-M.-Omasta-Weg II, Gst. Nr. 690/1 - Teilfläche
 4. Parkplatz Kirche, Gst. Nr. 248/2
 5. Parkplatz Vereinshaus, Gst. Nr. 818/2, 191/2, 224/5
 6. Parkplatz Sauanger, Gst. Nr. 83/2
alle KG Gnadenwald

laut angeschlossenen Lageplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, eine Abgabe (Parkabgabe).

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet, der das Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:
Die Abgabepflicht entsteht von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich
- a. Parkplatz Kirche, Gst. Nr. 248/2 sowie Parkplatz Vereinshaus, Gst.Nr 818/2, 192/2, 224/2 an Sonn- und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Parkdauer:	1 Stunde	€ 1,00 (einen Euro)
	1 Tag	€ 5,00 (fünf Euro)

- (3) Beabsichtigt der Abgabenschuldner, das Fahrzeug mehrere Tage zu parken, so ist für jeden Tag im Vorhinein ein entsprechender Parkschein zu lösen.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

- 1) Die Abgabe wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist wie folgt zu entrichten:
 - a) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Gnadenwald bei den unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen aufgestellt hat und das Datum und Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
 - b) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Befreiung von der Entgeltpflicht

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen von Fahrzeugen deren Zulassungsbesitzer über eine gültige, von der Gemeinde Gnadenwald ausgestellten Berechtigungskarte verfügen. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, sodass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges entsprechend geprüft werden kann.

§ 6

Ausstellen von Berechtigungskarten

Berechtigungskarten werden von der Gemeinde bei Erfüllung der vom Gemeinderat in der Sitzung am TT.MM.JJJJ festgelegten Kriterien ausgestellt. Berechtigungskarten haben auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und das Ende der Gültigkeitsdauer zu enthalten

§ 7

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

§ 8

Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Bezahlvorgang mittels Karte ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig trifft die Verordnung der Parkabgabe vom 29.05.2018 außer Kraft.

Gnadenwald, am

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Heidi Profeta

kundgemacht am:
kundgemacht bis:

abgenommen am:





**Kriterien für die Ausstellung einer Berechtigungskarte gem. § 5 der
Verordnung über eine Parkabgabe der Gemeinde Gnadenswald,
Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022**

I. Allgemeines

Das Abstellen von Fahrzeugen deren Zulassungsbesitzer über eine gültige, von der Gemeinde Gnadenswald ausgestellten Berechtigungskarte verfügen, ist nicht abgabepflichtig.

II. Gestaltung der Karte

Berechtigungskarten haben auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und das Ende der Gültigkeitsdauer zu enthalten. Auf der Rückseite sind die Gründe für die Ausstellung der Berechtigungskarte und der Hinweis, dass für die Ausstellung

und Verwendung der Berechtigungskarte diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, anzuführen.

III. Anspruchsberechtigte

(1) Die nachstehend genannten Personenkreise haben Anspruch auf Ausstellung einer Berechtigungskarte für das auf sie zugelassene sowie durch Leasingverträge auf sie geleaste Fahrzeug.

- a) Bewohner, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Pendler, das sind Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können, wobei sich die Arbeitsstätte im Gemeindegebiet Gnadenwald befinden muss.
- c) ortsansässige Betriebe, das sind selbständig Erwerbstätige mit Sitz im Gemeindegebiet Gnadenwald, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen.
- d) ortsansässige Personen, das sind natürliche oder juristische Personen, die von einem Standort aus, der in der Gemeinde Gnadenwald gelegen ist, Tätigkeiten ausüben, mit denen Einkünfte im Sinne des § 22 bzw. § 23 Einkommensteuergesetz 1988, StF BGBl. Nr. 400/1988, i.d.F. BGBl. I. Nr. 40/2014, erzielt werden und die ihr Fahrzeug bei der Ausübung dieser Tätigkeiten regelmäßig benötigen.
- e) Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale oder medizinische Dienste in den in den Anlagen der Verordnung über eine Parkabgabe der Gemeinde Gnadenwald umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 fallen.
- f) Personen, die Pflegebedürftige in den in den Anlagen der Verordnung über eine Parkabgabe der Gemeinde Gnadenwald umschriebenen Gebieten ständig betreuen (private Pflege- und Betreuungsdienste), dabei auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter lit.f fallen.
- g) Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes angewiesen sind, wobei sich der Ordinationsstandort in einem der in den Anlagen der Verordnung über eine Parkabgabe der Gemeinde Gnadenwald umschriebenen Gebiet befinden muss.
- h) Vereinsmitglieder der örtlichen Vereine der Gemeinde Gnadenwald, sofern deren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes von Gnadenwald liegt.

IV. Preis, Gültigkeit

Die Berechtigungskarte ist unentgeltlich und wird für die unter Abs. III. lit. a) und lit. h) genannten Personen über Antrag im Gemeindeamt der Gemeinde Gnadenwald ausgegeben. Die Dauer der Gültigkeit wird mit 31.12.2024 festgelegt.

Die Anträge auf Ausstellung von Berechtigungskarten für Vereinsmitglieder der örtlichen Vereine der Gemeinde Gnadenwald haben die Obmänner/Obfrauen gesammelt mittels Liste einzubringen. Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Parkkarte wird eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

V. Verwenden der Karte

Die Berechtigungskarten sind während des Abstellens des Fahrzeuges jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an

sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges entsprechend geprüft werden kann.

VI. Sonstiges

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung der Parkkarte. Jeder Missbrauch (insbesondere unberechtigte Weitergabe) hat den Entzug der Karte zur Folge. Die gegenständlichen Kriterien gelten für den Erwerb einer Berechtigungskarte als allgemeine Geschäftsbedingungen.

VII. Inkrafttreten

Diese Kriterien treten gleichzeitig mit der Verordnung über eine Parkabgabe der Gemeinde Gnadenwald in Kraft.

TO 6) Wasser- und Kanalvergütung wegen Rohrbruch Lindner Günter – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass Günter einen sehr hohen Wasserverbrauch von ca. 2.000 m³ hatte. Er hat einen Rohrbruch gemeldet, dieser wurde durch einen Installateur bestätigt. Lt. vorhandenen GR-Beschluss kann, bei Nachweis durch eine Firma, der Mehrverbrauch (gerechnet von einem 3-Jahresdurchschnitt) in Höhe von 80% aufgrund eines Antrages bei Wasser und Kanalgebühr vergütet werden. Diesen Antrag und einen Nachweis durch eine Installationsfirma hat Günter eingebracht.

Die Vergütung macht für 699 m³ (sind 80% vom Mehrverbrauch) € 2.390,58 aus.

Da es keine Fragen dazu gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag einen 80 %-igen Nachlass vom Mehrverbrauch 2022 der Wasser- und Abwasserkosten für Lindner Günter zu beschließen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

TO 7) Löschung der Dienstbarkeit Fischerei auf Gst.Nr. 210/51, .104 und 210/52, KG Fritzens

Die Bürgermeisterin erläutert den Antrag auf Löschung der Dienstbarkeit. Die genannten Grundstücke sind mit einem Fischereirecht der Gemeinde Gnadenwald belastet. Die Grundstücke sollen vereint werden, deshalb der Antrag auf Löschung des Rechtes der Dienstbarkeit. Im Vorstand wurde besprochen, dem Antrag stattzugeben.

Da es keine Fragen dazu gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag die Löschungserklärung der Dienstbarkeit der Fischerei auf Gst.Nr. 210/51, .104 und 210/522, KG Fritzens zu unterzeichnen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

TO 7a) Festlegung des Dienstgeberbeitrages für 2023 und 2024 - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass diese Woche das Informationsschreiben vom Land Tirol eingelangt ist. Es kann der Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024 von 3,9 % auf 3,7 % gekürzt werden. Es wird vom Land empfohlen einen Gemeinderatsbeschluss noch heuer herbeizuführen.

GV Mag. Ulrich Mayerhofer fragt nach, wofür der Dienstgeberbeitrag ist.

EGR Mag. Thomas Albrecht erklärt, dass dieser zu den Lohnabgaben ans Finanzamt zählt und damit der Familienlastenausgleichsfond bedient wird.

Da es keine weiteren Fragen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) den Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festzulegen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

TO 8) Bericht Bau-, Raumordnungs- und Gemeindelienschaftenausschuss

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am 29.11. die Sitzung stattgefunden hat. Folgendes wurde besprochen:

- Vergaberichtlinien Reihenhäuser
Näheres wird beim nächsten TO Punkt erläutert.
- Umbau Gemeindeamt
Es wurde über einen Planentwurf für den Umbau der bestehenden Räumlichkeiten im EG des Gemeindeamtes in ein modernes Bürgerservice beraten.

TO 9) Vergaberichtlinien für Wohneinheiten der Gemeinde Gnadenwald – Beschlussfassung

Auf Grundlage der bestehenden Richtlinien wurden diese erweitert und vom Bauausschuss evaluiert und sollen jetzt für Wohnungen und Reihenhäuser = Wohneinheiten gelten. Die Punkte für Familien wurden erhöht und einige Formulierungen angepasst. Die Vergaberichtlinien und der Bewerbungsbogen wurden den Gemeinderäten vorab zugesandt.

GV Mag. Ulrich Mayerhofer möchte wissen, warum im Bewerbungsbogen doch die Förderungswürdigkeit nach der Wohnbauförderung als Kriterium steht.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sich das nur auf objektgeförderte Wohneinheiten bezieht.

GR Daniel Deflorian merkt an, dass im Punkt 9 des Bewerbungsformulars das Kästchen zum Ankreuzen der Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens und der erreichten Punktzahl weggelassen werden soll. Die Zustimmung soll ein Bestandteil der Einverständniserklärung sein und nicht eigens angekreuzt werden müssen. Es soll keine Wahlmöglichkeit sein.

Die Bürgermeisterin stimmt dem zu und wird die Änderung veranlassen.

GR Markus Stern erkundigt sich nach der Vorgehensweise bei Eigentum mit verbücherten Nutzungsrechten und die Aufgabe dieser Rechte, wenn sie nicht genutzt werden können.

Die Bürgermeisterin verweist auf den § 3 Abs. 4. Es wird im Einzelfall entschieden werden müssen, ob ein Nutzungsrecht überhaupt zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses ausgeübt werden kann.

Da es keine weiteren Fragen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag die Vergaberichtlinien für Wohneinheiten zu beschließen:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

**Vergaberichtlinien für Wohneinheiten
der Gemeinde Gnadenwald**

**§ 1
Präambel**

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Wohneinheiten oder Wohneinheiten, für die der Gemeinde Gnadenwald das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die jeweiligen Wohnungswerber haben die in dieser Vergaberichtlinie festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Wohnungswerber kann nur eine Wohneinheit mieten/erwerben.
- (3) Die Vergabe erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat.
- (4) Auch im Falle der Erfüllung aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme in die Bewerberliste

- (1) Bewerber müssen beim Erwerb von objektgeförderten Wohneinheiten die geltenden Tiroler Wohnbauförderungs-Richtlinien erfüllen.
- (2) Bewerber müssen volljährig sein, durchgehend seit mindestens sieben Jahren in Gnadewald mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und tatsächlich auch in Gnadewald wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Gnadewald mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (3) Verheiratete oder in Partnerschaft lebende Wohnungswerber müssen ein gemeinsames Bewerbungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist unzulässig. Es werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche mehr Punkte erreicht.
- (4) Wohnungswerber müssen einen Wohnbedarf glaubhaft machen. Ein Wohnbedarf liegt vor:
 - a. wenn Wohnungswerber nicht bereits Eigentümer, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte über eine Wohnung oder ein Wohnhaus sind (Mietverhältnisse ausgenommen), oder
 - b. wenn vertragliche, familiäre, alters-, oder gesundheitsbedingte Gründe einen Wohnungswechsel erfordern, oder
 - c. wenn sonstige Umstände vorliegen, die einen dringenden Wohnbedarf verursachen.

§ 4

Vergabebedingungen

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die Einreichung des vollinhaltlich und wahrheitsgemäß ausgefüllten, von der Gemeinde Gnadewald zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Wohnungswerber verpflichtet sich, sein Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung seines regelmäßigen Wohnungsbedürfnisses verwendeten Wohneinheit binnen sechs Monaten nach dem Bezug der zugewiesenen Wohneinheit aufzugeben.
- (2) Der Wohnungswerber verpflichtet sich, alle in seinem Eigentum stehenden Immobilien und verbücherte Nutzungsrechte binnen sechs Monaten nach dem Bezug der zugewiesenen Wohneinheit aufzugeben.
- (3) Der Hauptwohnsitz in der zugewiesenen Wohneinheit muss innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen ab Bezug der Wohneinheit gemäß § 3 Abs 1 Meldegesetz 1991 idgF angemeldet werden und zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs als Hauptwohnsitz dienen.
- (4) Die von den Käufern erworbene Wohneinheit darf während der Gültigkeit des Vorkaufsrechtes gem Abs 5 nicht vermietet werden.
- (5) Der Gemeinde Gnadewald ist ein Vorkaufsrecht an Wohneinheiten, die auf Grund dieser Vergaberichtlinie in das Eigentum der Antragsteller übertragen wurden, für alle entgeltlichen

und/oder unentgeltlichen Veräußerungen an der Wohnungseinheit einzuräumen. Die Gemeinde kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 90 Tagen ausüben.

Für die Wohneinheit ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich der Wertsicherung gemäß VPI 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Dritte Person aus der aktuellen Wohnungswerberliste als Einlöseberechtigten namhaft zu machen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch für 25 Jahre ab Bezug der jeweiligen Einheit einzuverleiben.

- (6) Anhand der von der Gemeinde über das Erhebungsformular und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Bewerbern gemäß § 5 die jeweils errechneten Punkte zugewiesen. Die Zuweisung der Wohnobjekte erfolgt nach der Punktezah, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezah zuerst berücksichtigt werden.
- (7) Sollten sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes über die Vergabe einer Wohneinheit, Angaben im Erhebungsformular, wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstiger Streichung aus der Bewerberliste der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie geprüft und ggf. neu berechnet.

§ 5

Rangfolge innerhalb des aufgenommenen Personenkreises

- (1) Die Wohneinheiten werden an jene Wohnungswerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezah erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinie erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohneinheiten, rückt der Wohnungswerber mit der nächsthöheren Punktezah nach, wenn ein Wohnungswerber seinen Antrag zurückzieht oder ausgeschlossen wird.
- (2) Allgemeine Kriterien:
- a. Dauer des Wohnsitzes
Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnadenwald zum Zeitpunkt der Antragstellung:
Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 2 von sieben Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je weiterem vollendetem Jahr.
Die Wohndauer wird mit 20 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von sieben Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punktezah bei diesem Kriterium 10 Punkte erreichen kann.
- b. Familienstand
- | | |
|--|----------|
| alleinerziehender Elternteil (Kinder im gemeinsamen Haushalt) | 4 Punkte |
| verheiratet | 3 Punkte |
| eingetragene Partnerschaft | 3 Punkte |
| Lebensgemeinschaft | 3 Punkte |
| (mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt als Hauptwohnsitz gemeldet) | |
- c. Kinder
Kinder bis zur Volljährigkeit, für die der Antragsteller Anspruch auf Familienbeihilfe hat und diese auch bezieht sowie ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller die Wohnung beziehen und hier während der Zeit des Bezuges der Familienbeihilfe auch ihren Hauptwohnsitz haben.
Je Kind bis 18 Jahre 3 Punkte
- (3) Derzeitige Wohnverhältnisse
Für die Berechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen derzeitigen Wohneinheit in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen:
- | | |
|---|----------|
| 20 m² pro Person, für fehlende (begonnene) 5 m² | 2 Punkte |
|---|----------|

(4) Besondere soziale Verhältnisse

- a. **Besondere soziale Verhältnisse** 2-4 Punkte
(beispielsweise eine Behinderung, schwere Krankheit, etc.)
- b. Mitgliedschaft in einem Gnadenwalder Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts in Gnadenwald:
- | | |
|--|---------|
| Aktive Mitgliedschaft ab fünf Jahren | 1 Punkt |
| Funktionärstätigkeit (auch ehemalige) drei bis sechs Jahre | 1 Punkt |
| Funktionärstätigkeit (auch ehemalige) über sechs Jahre | 1 Punkt |
- Es werden Punkte nur für einen Verein/Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. nur für eine Tätigkeit vergeben, Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeiten können summiert werden (max. 3 Punkte).
- c. Regelmäßige mehrfach im Jahr erbrachte ehrenamtliche Tätigkeit im Gnadenwalder Dorfleben (zB Essen auf Rädern, Pfarre, Sozialdienste, etc.)
- ab fünf Jahren 1 Punkt

(5) Besondere Fälle

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen wie z.B.

- unvorhersehbare Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmungen usw.
- soziale Härtefälle, schwere Krankheit

den betroffenen Wohnungswerber vorreihen oder Wohnungswerber vorschlagen, die nicht die allgemeinen Kriterien für die Aufnahme in die Bewerberliste erfüllen.

(6) Punktegleichstand

Kommen mehrere Antragsteller aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung einer Wohneinheit in Betracht, ist als erstes die längere Wohndauer (nach Monaten berechnet) in der Gemeinde Gnadenwald und bei Gleichstand der Punkte aus der Wohndauer das höhere Lebensalter für den Zuschlag maßgeblich. Wenn auch hier Punktegleichstand besteht, entscheidet das Los.

§ 6

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Diese Richtlinie basiert auf dem Gemeinratsbeschluss vom 15.12.2022

TO 10) Vergabe Baumeisterarbeiten Zufahrt Sportplatz – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin stellt das Angebot der Fa. Fröschl vor. Die Arbeiten werden mit € 227.300,00 angeboten. Die Fa. AEP hat die Wegverlegung mit Kanal, Wasser, Strom und Breitband geplant und das Angebot überprüft. Es ist laut AEP sehr kulant und im Vergleich mit anderen Ausschreibungen als sehr günstig zu beurteilen. Der Tiroler Bodenfonds hat zugesagt, die gesamten Kosten der Wegverlegung zu übernehmen. Dies wird als Infrastrukturbeitrag im Rahmen des Bauprojektes Omastaweg abgerechnet.

EGR Matthias Pöll möchte wissen, ob es nur dieses Angebot gibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt dies und erklärt, dass es für die Gemeinde nur ein Durchläufer ist und für den Tiroler Bodenfonds reicht das Angebot. Die Fa. AEP hat sehr detailliert ausgeschrieben, kontrolliert und bestätigt, dass das Angebot im Vergleich mit ähnlichen

Bauvorhaben sehr günstig ausfällt. Im Vorstand war man sich einig, kein weiteres Angebot einzuholen, da das wieder mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Fa. Fröschl hat noch 3 % Skonto zugesagt und die Preise bleiben bis zur Bauausführung gleich.

GR Martin Stern fragt nach, ob der Weg geschottert bleibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt das und merkt an, dass der Untergrund der ersten 30 m so ausgeführt wird, dass man jederzeit asphaltieren kann. Im Falle einer Asphaltierung muss auch die Oberflächenentwässerung der Straßenwässer berücksichtigt und ausgeführt werden.

GVin Michaela Rittler fragt nach, ob die Gemeinde in Vorleistung gehen muss.

Die Bürgermeisterin bejaht dies, da der Bodenfonds nur Zahlungen an die Gemeinde tätigen kann. Es soll bei der Schlussrechnung ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, dann wird es sich mit der Zahlung bzw. Refundierung ausgehen.

Da es keine weiteren Fragen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag die Baumeisterarbeiten Zufahrt Sportplatz an die Fa. Fröschl AG & Co. KG, um brutto € 227.281,52 abzüglich 3 % Skonto zu vergeben:

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltung 0, Befangenheit 0

TO 11) Bericht Kassen- und Überprüfungsausschuss

Bericht vom Obmann GR Markus Stern:

Am 12.12.2022 wurde das 4. Quartal 2022 geprüft (13.10. bis 12.12.2022)

Aufgabenverteilung:

Rechnungen: Michaela Rittler u. Simona Knapp

Vorschreibungen Kindergarten/Kinderkrippe, Steuern und Abgaben: Michaela Rittler u. Simona Knapp

OPL-Liste Debitoren und Kreditoren: Romana Knapp und Markus Stern

Haushaltsüberwachungsliste: Romana Knapp und Markus Stern

Kassa und Bank: Markus Stern

Empfehlung:

- Beratung im Gemeindevorstand über die weitere Vorgehensweise zu den überfälligen Forderungen (insbesondere zu denen, die die letzte Mahnung erhalten haben).
- Bereinigung der „Kleinstbeträge“ in der offenen Posten Liste Debitoren
- Standardisierter Mahnlauf (monatlich)

Prüfungsergebnis:

Es wurde eine ordentliche Arbeit/Erledigung der entsprechenden Aufgaben festgestellt. Alle Fragen konnten vollständig beantwortet werden. Die Abweichungen gemäß „Nachweis der Ausgabenüberschreitungen Finanzierungsvoranschlag“ sind einer ordentlichen Erledigung (Beschlussfassung) zuzuführen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die Arbeit des Überprüfungsausschusses.

TO 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass alle die Sitzungstermine für 2023 bekommen haben. Es sind 7 Sitzungen, jeweils am Donnerstag um 19:00 Uhr geplant.

Weiters erwähnt sie, dass es bei der nächsten Sitzung einen Bericht vom Generationenausschuss geben soll, da es über die Tätigkeiten wenig Informationen gibt.

EGR Thomas Albrecht erläutert, dass im Klimaausschuss über die erheblichen Mehrkosten beim Projekt Bahnhof Fritzens/Wattens debattiert wurde.

Die Bürgermeisterin hat darüber in der Zeitung gelesen aber von den Standortgemeinden noch nicht Bescheid bekommen. Deshalb wurde für 2023 auch nichts budgetiert. Im Gemeinderat wurde beschlossen, dass wir uns aufgrund des Schlüssels mit € 178.000,00 beteiligen. Bei einem Informationsgespräch wurde damals eine Zusage für eine entsprechende Bedarfszuweisung in dieser Höhe durch das Land gegeben. Zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses wurde mit Gesamtkosten von € 3 Mio. gerechnet. Mittlerweile sind die Kosten anscheinend auf knapp € 5 Mio. gestiegen. Da wird es sicher mit den betroffenen Gemeinden und dem Land Tirol noch Gespräche brauchen.

GR Daniel Deflorian hat in der Zeitung gelesen, dass die Haller bezüglich Sanierung des Schwimmbades auch die umliegenden Gemeinden ins Boot holen will. Da die Einnahmen auch nicht aufgeteilt werden, sollte man das schon hinterfragen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass dieses Thema im Planungsverband besprochen wurde, sie sich aber dazu bedeckt gehalten habe.

GV Mag. Ulrich Mayerhofer merkt an, dass Gemeinden mit Bädern schon eine große finanzielle Last haben, da neben der Investition ein jährlicher Abgang zu stemmen sei. Jedoch scheint ihm auch fraglich, warum die Gemeinde Gnadenwald bei der Schwimmbadsanierung in Hall mitzahlen sollte.

Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Bgmⁱⁿ Heidi Profeta bedankt sich fürs Kommen und beendet um 21:15 Uhr die Sitzung. Im Anschluss gibt es eine Jause zum Jahresausklang.

Schriftführung:



genehmigt, am 23.02.2023

Die Bürgermeisterin:



Die Gemeinderäte:

